

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0465/20	Datum 26.08.2020
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.09.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	17.09.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderbeauftragte	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Erweiterung des Projektes "Soziale Arbeit in Kitas" in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Projektes „Soziale Arbeit in Kitas“ von 2020 bis 2022 aus den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) sowie anteilig aus kommunalen Mitteln.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51.6	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36501		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA	x	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKKiFöG

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020	108.751.800	51511000	53182100	108.703.000***	48.800*
2020	381.465	51511000	53185100	358.965	22.500**
2021	117.196.700	51511000	53182100	116.811.500***	385.200
2022	117.196.700	51511000	53182100	116.811.500***	385.200
Summe:					841.700

* In 2020 anteilig für 2 Monate

**Erstausrüstung in 2020 für 5 neue Einrichtungen

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020	44.500	51511000	41411322	0	44.500*
2020	48.571.500	51511000	41411300	48.571.500***	0
2021	251.700	51511000	41411322	251.700	0
2021	50.505.600	51511000	41411300	50.505.600****	0
2022	251.700	51511000	41411322	251.700	0
2022	50.505.600	51511000	41411300	50.505.600****	0
Summe:					44.500

*** davon 640.000 EUR für § 23 KiFöG

**** davon 680.500 EUR für § 23 KiFöG

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51 und V/01	Sachbearbeiter Frau Fahrtmann	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
--	----------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V	Unterschrift Frau Borris
---	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:Ausgangslage

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 23. November 2018 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) beschlossen (GVBl. Nr. 27, S. 420 vom 19.12.2018).

Mit Änderung des KiFöG LSA zum 01.08.2019 hat die Landesgesetzgebung mit dem neuen § 23 die Förderung von zusätzlichem Personal in Kitas mit besonderen Bedarfen verankert. Demnach stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gem. § 21 Abs. 3 KiFöG LSA zur Verfügung, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen.

In seiner Sitzung am 16.05.2019 beschloss der Stadtrat den Einsatz von Sozialarbeiter/-innen in ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen, finanziert aus den benannten, vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln im Rahmen des § 23 KiFöG Abs. 1 LSA (DS0145/19, Beschluss-Nr. 2510-069 (VI)19). Aus der Landeszuweisung werden die Personalkosten für die Sozialarbeiter/-innen finanziert. Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten werden aus kommunalen Mitteln getragen.

Am 1. Januar 2020 startete in der Landeshauptstadt Magdeburg das Projekt „Soziale Arbeit in Kitas“. 13 teilnehmende Kindertageseinrichtungen werden seitdem von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern darin unterstützt, lebenslagenbedingte Risiken des Aufwachsens und der Entwicklung von Kindern in Folge sozialer Ungleichheit und Benachteiligung zu minimieren. Zur Auswahl der Kita-Standorte entwickelte das Jugendamt zusammen mit dem Amt für Statistik und dem Bildungsbüro 2019 ein umfangreiches Auswahlverfahren und einen gesamtstädtischen Bedarfsindex der Kindertageseinrichtungen (vgl. I0239/20).

In einem Auswahl- und Bewerbungsverfahren wurden, unter Beteiligung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sowie des Fachkreises des Projekts „Soziale Arbeit in Kitas“, zwei freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt, Sozialarbeiter/-innen in den ausgewählten Kitas einzusetzen: Der Deutsche Familienverband Sachsen-Anhalt e.V. und das Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V. Beide Träger sollen beauftragt werden, die Erweiterung des Projekts „Soziale Arbeit in Kitas“ umzusetzen.

Gute-Kita-Gesetz

Am 01.01.2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) des Bundes in Kraft. Ziel dieses sog. Gute-Kita-Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe zu verbessern. Gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland sollen so geschaffen werden. Der Bund stellt den Ländern dafür bis 2022 rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

In individuellen Zielvereinbarungen der einzelnen Länder mit dem Bund wurden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Am 23. August 2019 wurde der Vertrag zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt unterzeichnet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung des Landes Sachsen-Anhalt wurde das KiFöG LSA zum 01.01.2020 entsprechend novelliert. Mit Erweiterung des § 23 KiFöG LSA um den Absatz 1 a liegen die Voraussetzungen zur Finanzierung von weiteren Personalkosten für Tageseinrichtungen,

die besondere soziale Bedarfslagen aufweisen, befristet bis 31.12.2022 vor.

Nach einer ersten Hochrechnung geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass neben den bereits geförderten 13 Standorten bis zu fünf weitere Kindertageseinrichtungen am Projekt „Soziale Arbeit in Kitas“ teilnehmen werden können. Die Kita-Standorte werden auf Basis des vorhandenen umfassenden Bedarfsindex' unter Beteiligung der Träger und Kuratorien der Einrichtungen ausgewählt.

Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen der Projekterweiterung für die Jahre 2020 bis 2022 dargestellt.

Finanzierung für 2020:

Mit Bescheid vom 17.12.2019 für 2020 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des § 23 Abs. 1 KiFöG LSA wurden Mittel in Höhe von 680.513,59 EUR zugewiesen.

Mit Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2020 wurde die Zuweisung gem. § 23 Abs. 1 KiFöG LSA für die LH Magdeburg für 2020 von 680.513,59 EUR auf 932.296,48 EUR (zusätzlicher Anteil für § 23 Abs. 1a KiFöG LSA) für das Haushaltsjahr 2020 erhöht. Damit stehen für die Erweiterung des Projektes ertragsseitig zusätzliche 251.782,89 EUR im Jahr aus dem Gute Kita-Gesetz zur Verfügung. Da nach dem hier angestrebten Stadtratsbeschluss am 08.10.2020 maximal noch zwei volle Monate fördermäßig zum Tragen kommen werden, beträgt der nutzbare Mehrertrag in 2020 lediglich ca. 44.500 EUR.

Aus der Landeszuweisung werden die Personalkosten für die Sozialarbeiter/-innen finanziert. Darüber hinaus werden pro Standort eine Sachkostenpauschale von 150,00 EUR monatlich sowie 6,50% der Personalkosten pro beauftragten Träger als Verwaltungspauschale aus kommunalen Mitteln gewährt. Die Höhe der kommunalen Mehraufwendungen beträgt damit für die zusätzlichen fünf Kita-Standorte ca. 26.000,00 EUR jährlich. Das bedeutet für das Jahr 2020 zum einen anteilig für zwei Monate Personalkosten in Höhe von ca. 44.500,00 EUR (100%ige Landesförderung) und zum anderen ca. 4.300,00 EUR kommunale Mittel für Verwaltungs- und Sachkosten, insgesamt also 48.800 EUR.

Einmalig entstehen in 2020 kommunale Aufwendungen für die Ausstattung der Arbeitsplätze in den Kitas in Höhe von 22.500,00 EUR.

Der kommunale Mehrbedarfsanteil beträgt somit 26.800,00 EUR im Jahr 2020 und wird im Rahmen der diesjährigen ÜPL-Drucksache für den DKKiFöG gedeckt.

Finanzierung 2021/ 2022:

Der Gesamtbedarf von 1.025.200 EUR für 18 Kita-Standorte setzt sich jährlich zusammen aus dem vom Land vollständig geförderten Gesamtpersonalkostenaufwand in Höhe von 932.200 EUR und dem kommunal finanzierten Gesamtanteil für Sach- und Verwaltungskostenpauschalen in Höhe von 93.000 EUR.

Aufwandseitig wurden im Haushalt bisher 640.000 EUR veranschlagt. Der Differenzbetrag in Höhe von 385.200 EUR muss über die Änderungsliste angemeldet werden.

Der kommunal finanzierte Anteil für 18 Standorte für die Sach- und Verwaltungskostenpauschale beträgt jährlich 93.000 EUR.